

Das USchadG aus Sicht der Versicherungswirtschaft

Umweltbundesamt 12. Oktober 2009 Berlin

Anke Klein, GDV

Agenda

1. Umweltschadensgesetz
2. Unverbindliche Muster-USV
3. Schadenerfahrung
4. Ausblick

Umweltschadensgesetz (1)

Bereits bestehende Umweltgesetze:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Umwelthaftungsgesetz (UHG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

► aber alle bereits bestehenden Gesetze decken nicht die gesamte Haftung nach der UH-RL ab

Umweltschadensgesetz (2)

- Umsetzung der UH-RL 2004/35/EG vom 21.04.04 (ABl. EG 2004 Nr. L 143, S. 56 ff.) durch USchadG (BGBl 2007, Teil I, Nr. 19, S. 666 – 671), das durch jeweiliges Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht) ergänzt wird
- Weitestgehend 1:1-Umsetzung der UH-RL
- Öffentlich-rechtliche **Verpflichtung** (= Haftung i. S. e. „Polizeipflicht“) der **Verantwortlichen** (jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, § 2 Ziff. 3 USchadG), zur Vermeidung und Sanierung von **Umweltschäden** (§ 2 Ziff. 1 USchadG) oder zur Erstattung der hierfür angefallenen Kosten
- Zivilrechtliche Haftung – einschließlich der Regressmöglichkeiten – bleibt unberührt

Umweltschadensgesetz (3)

- Haftung für Umweltschäden (§ 2 Ziff. 1, § 3 USchadG), d. h. bei
 - Schädigung des **Bodens**
durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 BBodSchG, die **Gefahren für die menschliche Gesundheit** verursacht
 - Schädigung des **Gewässers**
durch Kontaminationen von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern oder des Grundwassers unabhängig von Gefahren für Dritte oder Rechten Dritter nach Maßgabe des § 22 a WHG (**erhebliche** nachteilige Auswirkungen auf Wasserqualität, ökologisches Potenzial)
 - Schädigung **geschützter Arten und natürliche Lebensräume** (biologische Vielfalt) nach Maßgabe des § 21a BNatSchG. Schädigung muss **erheblich** sein.

Umweltschadensgesetz (4)

- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (biologische Vielfalt)

In Deutschland

- ca. 4.622 FFH-Gebiete
- ca. 736 Vogelschutzgebiete
- ca. 258 verschiedene gemäß FFH-RL geschützte Tier- und Pflanzenarten
- ca. 73 gefährdete Vogelarten nach Vogelschutz-RL

14 % der Landesfläche

und

- diese Tier- und Pflanzenarten sind auch außerhalb dieser Gebiete geschützt ist!

Umweltschadensgesetz (5)

- Haftung des **Verantwortlichen** (§ 2 Ziff. 3)
 - jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts,
 - die eine **berufliche Tätigkeit** ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit und
 - dadurch **unmittelbar** einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr (= hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird, § 2 Ziff. 5) eines solchen Schadens verursacht hat



weiter Kreis von Haftenden

Umweltschadensgesetz (6)

- **Verschuldensunabhängige** Haftung für besonders umweltgefährliche berufliche Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1, Ziff. 1), z. B. Betrieb bestimmter umweltrelevanter Anlagen; Abfallentsorgung; Beförderung bestimmter gefährlicher Güter; Anwendung, Beförderung, Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in geschlossenen Systemen; Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung, Freisetzung von bestimmten gefährlichen Stoffen gemäß Chemikaliengesetz in die Umwelt; Pflanzenschutzmitteln, Bioziden usw. (vgl. Anlage 1 zum USchadG) sowie
- **Verschuldensabhängige** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) Haftung (§ 3 Abs. 1, Ziff. 2) für die Schädigung der biologischen Vielfalt bei sonstigen beruflichen Tätigkeiten, die nicht in der Anlage 1 zum USchadG aufgeführt sind.



Haftung für sämtliche beruflichen Tätigkeiten

- einschließlich der Haftung für Produkt-Umweltschäden

Umweltschadensgesetz (7)

- Nachweis der Verursachung und der Erheblichkeit entspr. allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen durch zuständige Behörde (Amtsermittlungsgrundsatz)
- Ausnahme von der Haftung (§ 3 Abs. 3 – 5) insbes. für Umweltschäden
 - durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände
 - durch außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse
 - für die die zivilrechtliche Haftung nach gesonderten internationalen Übereinkommen oder internationalen Übereinkünften (sofern durch Deutschland ratifiziert) speziell geregelt ist
 - nicht klar abgegrenzte Verschmutzungen

Umweltschadensgesetz (8)

- Mögliche Ausnahme von der Kostentragungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 USchadG iVm Art. 8 Abs. 4 UH-RL
 - Genehmigte Emissionen
 - Realisierung des Entwicklungsrisikos
 - Kein schuldhaftes Verhalten des Verantwortlichen
 - Unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Landwirtschaft



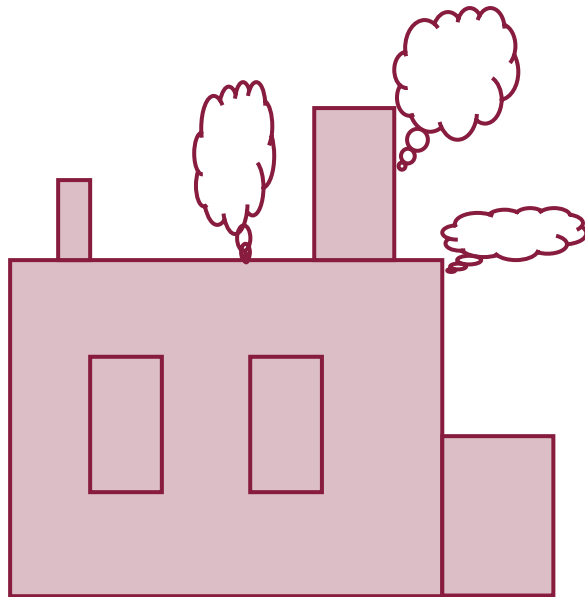
Bundesländer können Ausnahmen regeln!
Bisher hat kein Bundesland hiervon Gebrauch gemacht!

Agenda

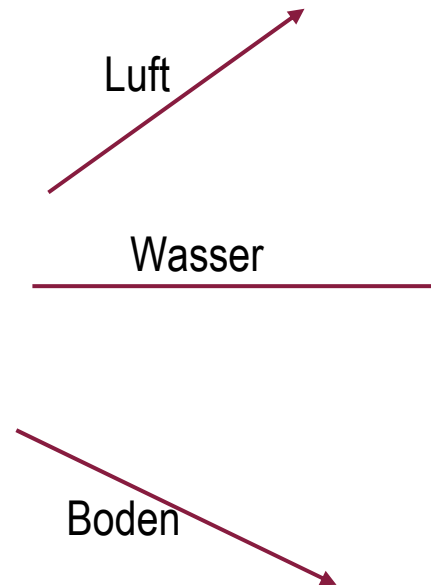
1. Umsetzungsstand in den Mitgliedsstaaten
2. Umweltschadensgesetz
3. Unverbindliche Muster-USV
4. Schadenerfahrung
5. Ausblick

Unverbindliche Muster-USV (1)

Prämissen bei Entwicklung der unverbindlichen Muster- USV



Brand einer Industrieanlage



Unverbindliche Muster-USV (2)

- Zusammenspiel der verschiedenen unverbindlichen Muster-Deckungskonzepte

SachV Eigener Boden nach Brand, Blitzschlag, Explosion.	USV Biodiversität, Grundwasser, eigener Boden, eigene Gewässer.
Betriebs- HaftpflichtV Fremde Böden, Gewässer	Umwelt- HaftpflichtV Fremde Böden, Gewässer.

Unverbindliche Muster-USV (3)

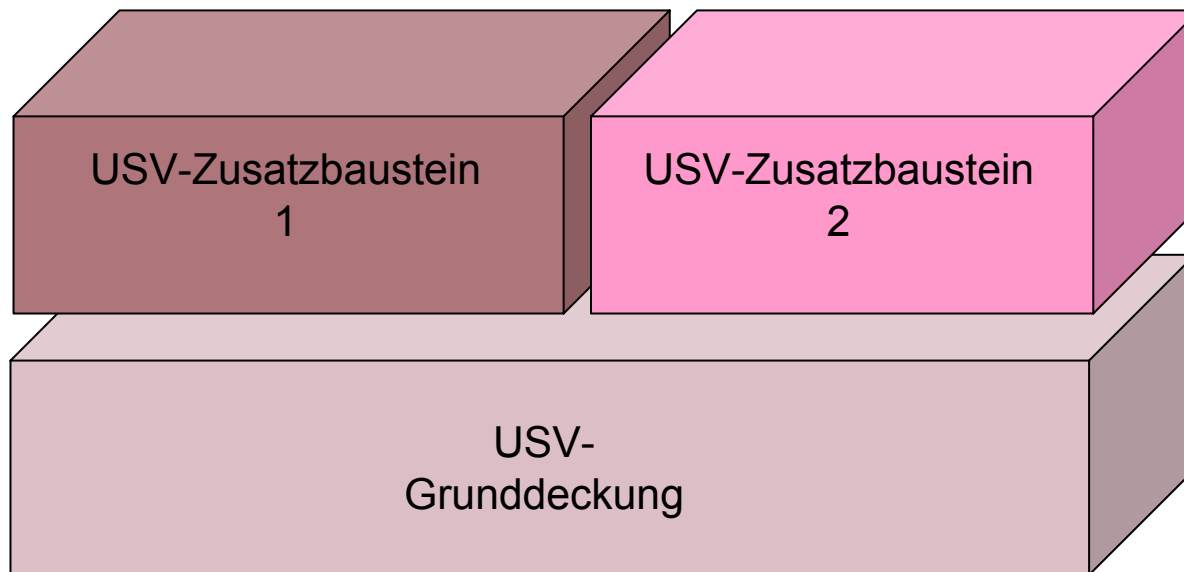
Bestehende Umwelthaftpflicht-Versicherung in Deutschland

- Weit entwickelter Markt durch „Massenprodukte“ basierend auf der unverbindlichen Verbandsempfehlung des GDV von 1992 (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, Muster-UHV):
- Diese Produkte decken die zivilrechtliche Haftung: Drittschäden (Personen, Sach- und bestimmte Vermögensschäden) durch Umwelteinwirkungen sind gedeckt; öffentlich-rechtliche Haftung (z. B. für Biodiversität) ist nicht gedeckt.
- Die Deckung beruht grundsätzlich auf einem plötzlichen und unfallartigen Ereignis
- Deckungssumme: in der Regel 2 bis 5 Millionen EUR
- keine Pflichtversicherung/Deckungsvorsorgepflicht



Die Umwelthaftpflicht-Versicherungen sind konzipiert im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung nach BGB, UHG und WHG und decken folglich nur Teile der öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

Unverbindliche Muster-USV (4)



Unverbindliche Muster-USV (5)

Zuschnitt USV* Grunddeckung, Zusatzbausteine

Grundlage USchadG

GRUNDDECKUNG

Fremde Böden (bei Gefahr für menschliche Gesundheit), fremde Gewässer (außer Grundwasser) und Biodiversität auf fremden Grundstücken

ZUSATZBAUSTEIN 1

Biodiversität auf eigenen Grundstücken, eigene Böden** (bei Gefahr für menschliche Gesundheit), eigene Gewässer, Fakultativ: Grundwasser unter eigenen und fremden Grundstücken

Grundlage BBodSchG

ZUSATZBAUSTEIN 2

Eigene Böden** (bei Gefahr für Gewässer incl. Grundwasser oder Pflanzen)

* Sofern nicht in den Deckungsbereich anderer Konzepte fallend

** Sofern nicht in dem Deckungsbereich der sog. Dekontaminationskostenklausel fallend, Zusatzbaustein 1, Ziff. 3.1

Unverbindliche Muster-USV (6)

- Grundsatz:
 - AHB-loses, separates Deckungsmodell;
 - Deckung der Haftung des VN nach USchadG
- Inhalt:
 - versichert ist die gesetzliche Pflicht **öffentlich-rechtlichen** Inhaltes des VN zur Sanierung von Umweltschäden i. S. d. USchadG, d. h.
 - die direkte Inanspruchnahme durch die Behörde,
 - die Erstattung der Kosten bei Vorwegnahme der Sanierung durch die Behörde,
 - Die Regressname durch Dritte auf der Grundlage USchadG.
 - Übernahme der Legaldefinition des Umweltschadens aus USchadG
 - Risikoabgrenzungsklausel
- Gründe:
 - öffentlich-rechtliche Haftung, keine AHB-Basis
 - keine Deckung bei öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme außerhalb des USchadG (z. B. nach POR)
 - Kanalisierung der neuen Haft Risiken einschl. des Regressrisikos auf die USV (durch Zuweisungs-/Risikoabgrenzungsklausel)

Unverbindliche Muster-USV (7)

- Grundsatz: Erfassung aller Kostenpositionen des § 2 Ziff. 9 USchadG
- Inhalt:
 - Kosten für **primäre Sanierung** (Wiederherstellung)
 - Kosten für **ergänzende Sanierung** (durch alternative Maßnahmen ggf. am anderen Ort)
 - Kosten für **Ausgleichssanierung** (Maßnahmen für Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste)

Vorschlag: Sublimit
- Gründe:
 - keine Differenzierung im Leistungsumfang zum Vorteil des VN
 - Stärkung der Verhältnismäßigkeitsgrundsätze bei Auswahl der Sanierungsmaßnahmen
 - Steuerungsmöglichkeiten für das VU erhalten
 - Sublimit bei Ausgleichsanierung zur Minimierung des unbekannten Kostenrisikos

Unverbindliche Muster-USV (8)

- Grundsatz: enumerative Risikodeklaration analog UHV mit Hilfe von Risikobausteinen
- Inhalt:
 - Risikobausteine 2.1 – 2.6 entsprechen Ziff. 2.1 bis 2.6 UHV
 - Risikobaustein 2.7 (nicht qualifiziertes) Umwelt-Produktrisiko
 - Risikobaustein 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken (einschl. Verwendungsrisiko)
- Gründe: Erfassung aller Anlagen- und Tätigkeitsrisiken für die direkt gem. USchadG oder indirekt im Regresswege (zivilrechtlich) gehaftet wird

Unverbindliche Muster-USV (9)

- Grundsatz: Ziff. 3.1: Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des VN oder des Dritten sind (**Betriebsstörung**).
- **Ausnahme von Betriebsstörungserfordernis:** Ziff. 3.2: Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für **Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse**. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Unverbindliche Muster-USV (10)

Regelungsgehalt und Hintergrund des Betriebsstörungserfordernisses

Tätigkeiten, mit denen bewusst unmittelbar auf die Umwelt eingewirkt wird:

Tätigkeiten, die erwartungs-
gemäß früher oder später
zu Schäden führen

Tätigkeiten, deren Schadens-
geneigntheit nicht verifizierbar ist

Offensichtliches
Schadenpotenzial

Abstraktes,
nicht kalkulierbares
Schadenpotenzial

Nähe zur Inkaufnahme
von Schäden

Entwicklungsrisiko

Unverbindliche Muster-USV (11)

Offensichtliches Schadenpotenzial

Beispiel:



Presseinformation Nr. 31/2007

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zurückgeht. Ein Beispiel: 62 Prozent der in Deutschland vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten sind in der Roten Liste als gefährdet oder sogar als vom Aussterben bedroht eingestuft. Der Grund dafür liegt auch im Einsatz der Pflanzenschutzmittel: Vor allem Breitbandherbizide und Insektizide sind geeignet, das Nahrungsangebot für Vögel und kleine Säugetiere in und auf den Feldern stark zu reduzieren.

Unverbindliche Muster-USV (12)

Nicht kalkulierbares Schadenpotenzial

- Betrifft in erster Linie den Betrieb von (industriellen) Anlagen.
- Emissionen im Rahmen zulässiger Grenzwerte.
- Schäden als Folge andauernder betriebsbedingter Einwirkungen auf die Umwelt.
- Risiko existiert nicht im Bewusstsein der Konstrukteure, Entwickler, Hersteller, Verwender und Genehmigungsbehörden.
- Wäre das Risiko, durch die dauerhaften Einwirkungen einen Schaden zu verursachen, greifbar, dürfte z.B. eine betroffene Anlage ohne Sicherheitsoptimierung nicht betrieben werden.
- Eine verlässliche Beitragskalkulation ist kaum möglich.
- Schäden entwickeln sich allmählich und im Verborgenen; Schadensbegrenzung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt selten realisierbar.

Unverbindliche Muster-USV (13)

Daher Betriebsstörung als Voraussetzung in der (allgemeinen) Muster-USV

Beispiel*:



* **Quelle:** Hellberg/Orth/Sons/Winter, Umweltschadensgesetz und Umweltschadensversicherung, S. 152

Unverbindliche Muster-USV (14)

Ausnahme vom Betriebsstörungserfordernis bei Architekten

- Unfallartige Ereignisse während der Bauüberwachung.
Beispiel*: **RÜSSELSHEIM.** Bei den Bauarbeiten zum Kellerausbau in der Kantschule ist versehentlich der Schulteich des Gymnasiums zubetoniert worden. Dabei kamen offensichtlich auch unter Schutz stehende Lebewesen in dem Biotop um.
- Fehler in der Planungsphase? Verwechslungen? Nichtbeachtung artenschutzrechtlicher Zusammenhänge???



Betriebsstörung ist schwer zu greifen

* **Quelle:** http://www.main-rheiner.de/region/objekt.php3?artikel_id=3600414

Unverbindliche Muster-USV (15)

Gründe für eine „Sonderbehandlung“ der Tarifgruppe Architekten und Ingenieure

- Einerseits erhebliches Risiko der Haftung nach dem USchadG.
- Andererseits sind typische Tätigkeiten auf der Grundlage der USV wegen des dortigen Betriebsstörungserfordernisses intransparent - oder sogar unzureichend - versichert (geistige Leistung).

Betriebsstörungserfordernis

„3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).“

Agenda

1. Umweltschadensgesetz
2. Unverbindliche Muster-USV
3. Schadenerfahrung
4. Ausblick

Schadenerfahrungen

Brand eines großen Reifenlagers nahe eines FFH-Schutzesgebietes

- ▶ Grundwasserkontaminierung durch Löschwassereinsatz
Asbestbelastung

Schadenerfahrungen

Explosion einer Biogasanlage

- ▶ 1 km² Ackerfläche durch ausgelaufenes Heizöl und Biomasse kontaminiert

Schadenerfahrungen

- Meldung der Umweltschäden nicht immer unter der USV-Police
- Mit-Regulierung von USV-Schäden möglicherweise im Rahmen der UHV-Police
- Behörde erlässt Bescheid nicht auf der Grundlage des USchadG



Schäden sind vorhanden!

Agenda

1. Umweltschadensgesetz
2. Unverbindliche Muster-USV
3. Schadenerfahrung
4. Ausblick

Ausblick

- Deutschland hat Vorreiterrolle in Europa; gut entwickelter Markt, welcher weiter wächst
- Entwicklung war ohne Pflichtversicherung möglich!
- Andere EU-Ländern noch in den Kinderschuhen
- Evaluation der UH-RL in 2010 und Abschlussbericht in 2014
- GDV ist Teil der die EC unterstützenden Task Force Environment des CEA
- Unterstützung durch Workshops in Zusammenarbeit mit dem EC; Erstellen von Publikationen



Nationale Wege führen zum Erfolg!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin

Anke Klein

Abteilung Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Kreditversicherung

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G

10117 Berlin

Telefon: 030-2020-5318

E-Mail: a.klein@gdv.de